



Fachhochschule Köln  
Cologne University of Applied Sciences

---

## *Amtliche Mitteilung 17/2013*

Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang International Business der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln

vom 25. Juli 2013



Herausgegeben am 02. August 2013

**Zweite Satzung  
zur Änderung der  
Masterprüfungsordnung für den  
Studiengang  
International Business  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Fachhochschule Köln**

**Vom**

**25. Juli 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW. S. 672), hat die Fachhochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang International Business mit dem Abschlussgrad Master of Arts der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 24. November 2009 (Amtliche Mitteilung 27/2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2010 (Amtliche Mitteilung 21/2010), wird wie folgt geändert.

1. **§ 3** wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Einstufungsprüfung**

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang mit internationalem Profil mit dem Mindestabschlussgrad Bachelor und einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) oder eines anderen einschlägigen Studiengangs gefordert. Das internationale Profil ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der folgenden Gebiete der Zahl und dem Gewicht nach im Curriculum enthalten sind (Internationales Marketing, Internationale Unternehmensfinanzierung, Internationales Personalwesen, Internationale Volkswirtschaftslehre, Internationale Unternehmensstrategie, Internationale Rechnungslegung, Internationale Kostenrechnung, Internationales Recht, Interkulturelle Kompetenz). Die Entscheidung über die Einschlägigkeit und das Profil trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.
- (3) Zusätzlich wird als weitere Zulassungsvoraussetzung die Vorlage eines Graduate Management Admission Test (GMAT) oder eines vergleichbaren Tests verlangt. Das Resultat des GMAT darf nicht unter 400 Punkten liegen. Der Prüfungsausschuss kann andere Nachweise als gleichwertig anerkennen. Neben den Kenntnissen in der englischen sowie der Muttersprache müssen zumindest Grundkenntnisse einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen werden. Zusätzlich müssen die Studierenden über Qualifikationen verfügen, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen. Daher müssen über die oben genannten Voraussetzungen hinaus insbesondere soziale Kompetenz, internationale Erfahrung und besondere Studienmotivation vorhanden sein. Diese Qualifikationen werden im Rahmen der Bewerbung durch Selbstauskunft nachgewiesen und dokumentiert. Die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen kann in einem persönlichen Gespräch, das mit allen Kandidaten geführt wird, ergänzt werden.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 3 erfolgen, wenn diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.“

2. **§ 10** wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind.
  - (4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
  - (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
  - (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“
3. In § 11 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Aushang“ die Wörter „oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem“ eingefügt.
  4. In § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
  
„Bei der Berechnung der Wiederholungsfristen im Sinne der Sätze 3 und 5 bleiben Zeiten obligatorischer oder fakultativer Praxis- oder Auslandssemester oder einer Beurlaubung unberücksichtigt.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber sowie Studierenden des Masterstudiengangs International Business der Fachhochschule Köln. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 16.04.2013 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium vom 24.07.2013.

Köln, den 25. Juli 2013

Der Präsident  
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr.-Ing. Christoph Seeßelberg)